

Müller, Christian: Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 160) Göttingen 2004 (Vandenhoeck & Ruprecht), 337 S., 38,90 €.

Um die Geschichte der Kriminologie in Deutschland klaffte bis zum Erscheinen von Richard Wetzells Studie „Inventing the Criminal“ im Jahr 2000 eine große Forschungslücke. Nun ist bereits die fünfte Monographie innerhalb weniger Jahre erschienen, die sich – jeweils verschiedener Aspekte – der Entwicklung der Kriminologie seit dem späten 19. Jahrhundert annimmt.¹

1 Vgl. Wetzell, Richard F. (2000): *Inventing the Criminal. A History of German Criminology* (Studies in Legal History) Chapel Hill/London; Becker, Peter (2002): *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts*

Der Essener Historiker Christian Müller setzt sich in der überarbeiteten Fassung seiner Dissertation allerdings *nicht* das Ziel, eine Gesamtgeschichte der Kriminologie vorzulegen. Stattdessen geht es Müller darum, eine Längsuntersuchung zu schreiben, „welche die deutsche Strafrechtsentwicklung an die Wissenschaftsgeschichte der Kriminologie ankoppelt, um zu einer Synthese der modernen Kriminalpolitik zu gelangen“ (S. 15).

Müller unterteilt sein Buch in zwei Teile, in denen er für das Kaiserreich und die Weimarer Republik jeweils die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Strafrechtsreformbewegung und Kriminologie untersucht. Abschließend folgt ein sehr kurzer Ausblick auf das nationalsozialistische Deutschland. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit dem großen Einfluss der forensischen Psychiatrie auf den Entstehungsprozess der Kriminologie in Deutschland. Als Ausgangspunkt schließt sich Müller Wetzells und Beckers These an, dass sich das „medizinisch-biologische Paradigma der Verbrechenauffassung“ (S. 23) bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts durchgesetzt habe. Das psychiatrische Konzept des „verbrecherischen Psychopathen“, das auch vor Gericht anschlussfähig wurde, habe dann das Fundament für eine Kriminologie gelegt, die sich bis in die 1960er Jahre in erster Linie für die Anlage der TäterInnen interessiert habe. Diese Entwicklung erklärt Müller unter anderem aus dem deutschen Spezifikum der Verbindung eines „anthropologischen Pessimismus mit gesellschaftspolitischem Fatalismus“ (S. 77): Sowohl die Anlage als auch die Umwelt werden als unveränderbar begriffen. Müller folgert daraus, dass soziale Faktoren in ein vorrangig biologistisches Verständnis vom Verbrechen integriert werden konnten, ohne dieses aufzubrechen.

Das zweite Kapitel widmet sich dem praktischen Einfluss der Anstaltspsychiatrie auf den Strafvollzug im Kaiserreich. Müller verfällt nicht in eine dichotome Auffassung von Humanität und Repression, sondern zeigt vielmehr, inwiefern von einer engen Verflechtung ausgegangen werden muss. Die während weiter Teile des 20. Jahrhunderts starke Anlehnung der Psychiatrie an den Interventionsstaat sei deren doppelter Verteidigungsstellung gegen liberale und konservativ-klerikale Positionen geschuldet gewesen. Der Teil über das Kaiserreich endet mit einem Kapitel zur Verbindung von Psychiatrie und Strafrechtsreform. Überzeugend vertritt Müller die Position, dass in der historischen Forschung der vermeintlich drastische Gegensatz innerhalb der Strafrechtswissenschaft um 1900 zwischen der ‚klassischen‘ Schule, die das Vergeltungsstrafrecht verteidigen wollte, und der ‚modernen‘ Schule, die sich für ein Schutzstrafrecht einsetzte, oft deutlich überzeichnet wird. Wichtiger sei hingegen der Gegensatz zwischen den

Bd. 176) Göttingen; Uhl, Karsten (2003): Das „verbrecherische Weib“. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs 1800-1945 (Geschlecht – Kultur – Gesellschaft, Bd. 11) Münster/Hamburg/London; Galassi, Silvana (2004): Kriminologie im Deutschen Kaiserreich. Geschichte einer gebrochenen Verwissenschaftlichung (Pallas Athene, Bd. 9) Stuttgart.

Disziplinen gewesen; in Müllers Interpretation handelte es sich um verschiedene juristische Reaktionen auf die psychiatrische Herausforderung einer Medikalisierung des Strafsystems. In diesem Sinne versteht Müller die Strafrechtsreformbewegung als den Versuch einer „defensiven Modernisierung“ (S. 159).

Gerade das professionspolitische Interesse an der Verteidigung der juristischen Deutungsmacht sei als ein wesentliches Motiv der Reformbewegung zu begreifen. Durch den Kompromiss der beiden Strafrechtsschulen im Jahr 1904 konnten „das Stigma der Bestrafung und die unbefristete Anstaltsunterbringung“ (S. 149) miteinander kombiniert werden; namentlich „vermindert zurechnungsfähige“ Täter mussten in Folge dieses Kompromisses zwei Formen der staatlichen Sanktion über sich ergehen lassen. Der strafrechtliche Handlungsrahmen wurde deutlich erweitert, das Strafen sei durch die Verschränkung ‚moderner‘ und ‚klassischer‘ Elemente „potentiell entgrenzt“ (S. 169) worden. Müller hält fest, dass die Strafgesetzentwürfe des Kaiserreichs nicht als Medikalisierung des Strafsystems anzusehen seien. Entscheidend sei, dass kurzfristig keine Rationalisierung der Strafen erfolgt und die Deutungsmacht bei den Juristen geblieben sei.

Im zweiten Teils seiner Arbeit hält Müller zunächst fest, dass sich die Strafrechtsdebatte in der Weimarer Republik von der Diskussion der wissenschaftlichen Experten zu einer öffentlichen politischen Auseinandersetzung ausgeweitet habe. Entscheidend für die Debatte sei nun nicht mehr der Schulenstreit, sondern der Konflikt zwischen einer liberalen und einer autoritären Strafrechtspolitik gewesen. Selbst der liberalste der verschiedenen Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches, derjenige des sozialdemokratischen Justizministers Gustav Radbruch 1922, hätte gleichermaßen größere Milde als auch größere Härte erlaubt. Radbruch habe sich ebenso für die Resozialisierung von ‚Besserungsfähigen‘ wie für die soziale Verteidigung gegen ‚Unverbesserliche‘ eingesetzt. Dies habe dem Kern der Strafrechtsreformbewegung seit den Bemühungen ihres Initiators Franz von Liszt entsprochen: Es sei nie um eine Humanisierung, sondern um einen „zweckbewussten Rechtsgüterschutz“ (Liszt) gegangen. Die späteren Entwürfe am Ende der Weimarer Republik hätten allerdings durch eine Kombination des Vergeltungsprinzips mit dem Sicherungsgedanken deutlich die repressiven Züge gestärkt und die Idee der Resozialisierung an den Rand gedrängt.

Müller wendet sich zum Abschluss des zweiten Teils gegen verbreitete Lesarten, die den in der Weimarer Republik eingeführten Stufenstrafvollzug als Element einer Modernisierung begreifen. Müller zeigt dagegen am Beispiel des bayerischen Stufenstrafvollzugs zum einen die Nähe zur konservativ-katholischen Strafradition, zum anderen die wechselseitige Austauschbeziehung zur Kriminalbiologie auf. Sowohl die Trennung in ‚Besserungsfähige‘ und ‚Unverbesserliche‘ als auch die Verbindung des Straf- mit dem Erziehungsgedanken seien im bayerischen Strafvollzug tradiert gewe-

sen. Da nur wenige Gefangene für resozialisierbar gehalten wurden, habe der Stufenstrafvollzug „weniger ein Erziehungsmittel als ein Selektionsinstrument“ (S. 236) dargestellt.

Überzeugend kann Müller aufzeigen, dass Sicherung und Strafe nicht als Gegensätze verstanden wurden. Vielmehr ging es einer autoritären Strafrechtspolitik, die im Kontext der Kriminalbiologie stand, darum, Sicherungsmaßnahmen *als* Strafe durchzusetzen. In diesem Sinne waren auch Teile der Rechtswissenschaft in den 1920er und 1930er Jahren darum bemüht, „das Schuldstrafrecht mit dem biologischen Determinismus zu vereinbaren“ (S. 270). Die vermeintliche Gefährlichkeit eines Täters erschien in der juristischen Konstruktion als ein Schuldmoment. In einem kurzen Ausblick auf den Nationalsozialismus interpretiert Müller die NS-Kriminalpolitik als eine Radikalisierung dieser Modelle. Die Strafrechtspolitik des Nationalsozialismus hätte versucht, den Kurs der modernen Strafrechtsreformdebatte zu korrigieren. Gerade die Verbindung des modernen Sicherungsgedankens mit dem klassischen Vergeltungsprinzip habe eine autoritäre Kriminalpolitik erlaubt. Sicherung bedeutete im Nationalsozialismus „Ausmerzung“, Resozialisierungsmaßnahmen wurden weitgehend gestrichen.

Christian Müllers anregend geschriebene Studie zur Kriminalpolitik im Kaiserreich und der Weimarer Republik stellt eine bedeutende Forschungsleistung dar. Problematisch erscheint allein sein methodischer Ansatz einer durchgehend intentionalistischen Sicht auf die Quellen. Müller begibt sich hin und wieder in Gefahr, hinter einer Überbewertung professionspolitischer und pragmatischer Interessen der Handelnden die ebenso realen Diskursstrukturen zu verdecken. So lässt sich die Vermengung ‚moderner‘ und ‚klassischer‘ Elemente innerhalb der ‚modernen‘ Strafrechtsschule und sogar innerhalb einer zentralen Figur wie Franz von Liszt nicht hinreichend mit politisch-taktischen Erwägungen der Handelnden erklären. Ebenso wenig kann Müllers These überzeugen, das psychiatrische Drängen auf eine Ersetzung der Kategorie der Schuldfähigkeit durch diejenige der Gefährlichkeit sei in erster Linie durch den Versuch der Psychiater zu erklären, die VerbrecherInnen „von den eigenen ‚Heilanstalten‘ fernzuhalten“ (S. 292). Diese Anmerkungen sollen allerdings nicht über die großen Verdienste dieser wichtigen Arbeit hinwegtäuschen, die insbesondere in der Kontextualisierung häufig verwendeter Schlagworte wie Medikalisierung, Modernisierung und Rationalisierung liegen.

Karsten Uhl, Nordhausen